

Abänderungsantrag

**der Abgeordneten Dr. Peter Wittmann, Dr. Peter Sonnberger, Mag. Daniela Musiol
Kolleginnen und Kollegen**

zum Bericht des Verfassungsausschusses 282 d.B. betreffend den Antrag 678/A der Abg. Dr. Peter Wittmann, Dr. Peter Sonnberger, Mag. Daniela Musiol, Kolleginnen und Kollegen, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesbezügegesetz, BGBI. I Nr. 64/1997, und das Bezügegesetz, BGBI. Nr. 273/1972, geändert werden

Der Nationalrat wolle in Zweiter Lesung beschließen:

Artikel 2 Z. 1 des eingangs bezeichneten Gesetzesvorschlags wird wie folgt geändert:

In § 49e Abs. 6 wird nach der Wortfolge „Bestimmungen der Abs. 3 bis 5“ der Ausdruck „für Zeiten ab dem 14. Juli 2009“ eingefügt.

Begründung:

Die vorgeschlagene Ergänzung dient der Klarstellung, dass auch für jene Mitglieder des Europäischen Parlaments, die die Optionserklärung nicht abgeben, ihre sich aus § 49e BezG ergebenden Rechte hinsichtlich der bis 13. Juli 2009 erworbenen Zeiten gewahrt bleiben.

